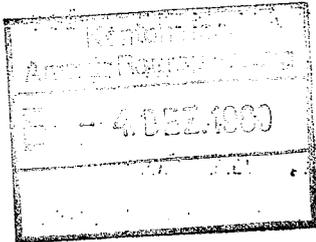


LH  
53/  
16-17



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

28. November 1980

Nr. 6394

Die Einwohnergemeinde Horriwil unterbreitet dem Regierungsrat eine Aenderung des Gestaltungs- und Baulinienplanes "Dorfkern" sowie eine Ergänzung der dazugehörenden Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Mit RRB Nr. 3147 vom 30. Mai 1975 genehmigte der Regierungsrat einen Gestaltungs- und Baulinienplan über das Kerngebiet der Bauzone von Horriwil. Hausbaulinien und Sonderbauvorschriften sollen darin die künftige Ueberbauung in der Kernzone regeln. Durch das Ausscheiden von speziellen Nutzungen wie Läden, Gewerbebetrieben, Kirche mit Kirchgemeindehaus wird ein engerer Kernbereich angestrebt, in welchem das dörfliche und kulturelle Leben Horriwils aktiviert werden soll. Als Treffpunkt soll dabei ein verkehrsfreier Dorfplatz dienen, der eine kreisartige Anordnung der erwähnten Bauten mit Zentrumsfunktion örtlich abgrenzt. Parkierung und Zufahrt sind am Rande des eigentlichen Kerns vorgesehen.

In einer ersten Phase soll nun ein Restaurant und eine zweite Baute mit einer Bank und Käserei entstehen. Die Erschliessung mit Zufahrt und Parkierung für die projektierten Bauten mit Publikumsverkehr ist aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse, aber auch wegen des Verkehrsablaufes nach dem heute noch rechtsgültigen Gestaltungsplan kaum zweckmässig lösbar. Die Käserei mit einer Milchannahmestelle benötigt nämlich für den Milchabfuhrdienst mit dem Lastwagenzug einen direkten Zugang von der Kantonsstrasse. Nach Absprache mit dem

kantonalen Tiefbauamt wird mit der vorliegenden Aenderung deshalb die Zufahrt und Parkierung abgeändert. Der Dorfplatz wird neu an die Kantonsstrasse verlegt und an dessen Stelle die erwähnte Parkierung für das Restaurant vorgesehen. Mit der Aenderung des Erschliessungs- und Parkierungskonzeptes werden zusätzlich die projektierten Bauten entlang der Kantonsstrasse um einen Gebädetrakt östlich des neuen Dorfplatzes reduziert. Die Sonderbauvorschriften, die Bestandteil des Gestaltungsplanes "Dorfkern" sind, werden mit einer Ergänzungsbestimmung betreffend Ueberbauungs- und Grünflächenziffer erweitert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Juni bis 18. Juli 1980. Innert der gesetzlichen Frist reichten die Herren Eugen Steiner und Franz Berger, letzterer vertreten durch Herrn Dr. Rudolf Hauert, Fürsprecher und Notar, Solothurn, Einsprache beim Gemeinderat gegen die Aenderung des Gestaltungsplanes "Dorfkern" ein. Dieser lehnte die Einsprachen mit Schreiben vom 25. Juli 1980 ab. In der Folge erhoben die beiden genannten Einsprecher Beschwerde gegen den Entschluss des Gemeinderates beim Regierungsrat.

Am 17.9.1980 führten Beamte des Bau-Departementes an Ort und Stelle einen Augenschein durch.

## II.

### A) Beschwerde F. Berger

1. Der Beschwerdeführer stellt folgende Anträge:

1. Der Entscheid des Einwohnergemeinderates Horriwil vom 25. Juli 1980 betreffend Einsprache gegen den abgeänderten Gestaltungsplan Dorfkerne sei aufzuheben.
2. Die im Gestaltungsplan getroffenen Aenderungen gemäss Auflage vom 19. Juni - 18. Juli 1980 seien nicht zu treffen.

3. Die Ein- und Ausfahrten auf dem südlichen Teil von GB-Nr. 1020 einmündend in die Strasse südlich GB Nr. 1020 seien wegzulassen.
4. Das Projekt "Restaurant zum Pflug" sei wegzulassen.
5. Das Projekt Mehrfamilienhaus mit Milchannahmestelle und Bank sei wegzulassen.
6. Es sei ein angemessener öffentlicher Parkplatz zu errichten für die Benützung des Mehrzweckgebäudes und für kirchliche Anlässe".

Die Gemeinde Horriwil beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Für den Inhalt der Beschwerdeschrift und der Vernehmlassung der Gemeinde wird auf die Akten verwiesen und im folgenden, soweit nötig, Bezug genommen.

2. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1980 ersucht der Beschwerdeführer um Sistierung des Beschwerdeverfahrens. Er beabsichtige mit der Gemeinde Verhandlungen aufzunehmen, um das Grundstück, auf welchem das geplante Restaurant zu stehen komme, zu erwerben. Falls dieser Kauf zustande käme, würde er die Beschwerde gegen den abgeänderten Gestaltungsplan Dorfkern zurückziehen.

Die beabsichtigten Kaufsverhandlungen stehen in keinem erheblichen und direkten Zusammenhang mit der angefochtenen Planung. Der Nutzungsplan als solcher bleibt unverändert und muss trotzdem auf seine Zweckmässigkeit hin überprüft werden. Ein Eigentumsübergang ändert daran nichts. Zudem können die Verhandlungschancen als sehr gering eingeschätzt werden, da die Gemeinde bereits beschlossen hat, das fragliche Grundstück an die Bären AG, Herzogenbuchsee, zu verkaufen, resp. sicherzustellen (vgl. Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16.11.1979).

Aus diesen Gründen ist das Gesuch um Sistierung des Verfahrens abzuweisen.

3. Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert. Da diese rechtzeitig eingereicht wurde, ist grundsätzlich darauf einzutreten.

4. Der Beschwerdeführer führt an, dass der abgeänderte Gestaltungsplan zu erhöhten Gefahren im Bereiche der Kreuzung und seiner Ausfahrt auf die Kantonsstrasse, zu Lärm- und Abgasimmissionen und zu unklaren Parkplatzverhältnissen führe. Dies belaste seinen kurz vor der Eröffnung stehenden Gastwirtschaftsbetrieb. Es könne grundsätzlich auf einen neuen Gestaltungsplan verzichtet werden, da der bestehende Gestaltungsplan eine harmonische und nutzungsgerechte Ueberbauung im Dorfkern erlaube.

a) Der Gestaltungsplan sieht südlich von GB Horriwil Nr. 1020 neu eine Ein- und Ausfahrt auf die Kantonsstrasse vor. Diese befindet sich rund 35 m vor der Kreuzung. Zudem ist unmittelbar nach GB Horriwil Nr. 1026 noch eine direkte Zufahrt zur geplanten Milchabnahmestelle vorgesehen.

Das Argument des Beschwerdeführers, durch die geplante Erschliessung werde die Verkehrssicherheit gefährdet, ist unbegründet und unbehelflich. Es handelt sich hier um eine Erschliessung auf eine Kantonsstrasse 3. Klasse. Verkehrszählungen im Jahre 1980 haben während 14 Stunden (von 07 - 21 Uhr) nur 674 Fahrzeuge auf der Kantonsstrasse ergeben. Umgerechnet entspricht dies einer Belastung von 48 Fahrzeugen pro Stunde, pro Minute nicht einmal einem Fahrzeug. Zu Spitzenseiten wurde ein Fahrzeug pro Minute ermittelt. Bezüglich Sichtverhältnisse entspricht die Ein- und Ausfahrt der Norm 640 620 der SNV, was durch das kant. Tiefbauamt anlässlich einer

Vorprüfung festgestellt und am Augenschein bestätigt wurde. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Ein- und Ausfahrt auch dementsprechend erstellt wird, da die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht worden ist.

Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb die Ein- und Ausfahrt für die 34 Parkplätze zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen sollte. Eine "Blockierung" der Durchgangsstrasse scheint bei dieser geringen Verkehrsfrequenz auf der Kantonsstrasse ausgeschlossen. Folglich erscheint eine beachtliche Zunahme des Verkehrs auf der Kantonsstrasse, welche insbesondere für den Beschwerdeführer unzumutbar wäre, ausgeschlossen. Zudem wäre eine gewisse Mehrbelastung einem Anstösser an die Kantonsstrasse durchaus zuzumuten.

In der Bewilligungspraxis des Kantons für Erschliessungsanlagen auf Kantonsstrassen werden die konkreten örtlichen Verhältnisse mitberücksichtigt. Es ist durchaus üblich und vertretbar, dass in einem Dorf wie Horriwil solche Erschliessungsanlagen bewilligt werden. Dem Beschwerdeführer selber wurde mit RRB Nr. 5011 vom 5. September 1978 die Zu- und Wegfahrt auf die Kantonsstrasse bewilligt, gerade unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Dies obwohl dessen Ein- und Ausfahrt wesentlich näher an der Kreuzung liegt und die Sichtverhältnisse gerade noch an der Grenze des Tolerierbaren liegen.

Die Aenderung der Erschliessung bringt sogar einen wesentlichen Vorteil. Im Endausbau wird neu nicht mehr sämtlicher Fahrverkehr aus dem Gestaltungsplanbereich in die nördliche Gemeindestrasse erschlossen. Die verkehrsmässige Belastung wird dadurch, dass ein Teil auf die südliche Kantonsstrasse erschlossen wird, gerechter aufgeteilt.

b) Der Beschwerdeführer befürchtet weiter zu Unrecht unzumutbare Lärm- und Abgasimmissionen. Die Benützung dieser Parkplätze wird sicher gewisse Immissionen verursachen. Der Beschwerdeführer wohnt aber etwa 50 m von der Ausfahrt und gut 60 m vom Hauptparkplatz entfernt. Er beabsichtigt selber einen Restaurationsbetrieb, der ebenfalls Immissionen mit sich bringt, "wenn der Betrieb läuft", zu betreiben. Deshalb können die Immissionen in Anbetracht der Bedeutung dieser Planung für die Gemeinde und damit für die ganze Öffentlichkeit (Belebung des Dorflebens, Einkaufsmöglichkeiten, Dorfplatz etc.) dem Beschwerdeführer auch zugemutet werden. Die Interessenabwägung muss sich zugunsten des öffentlichen Interesses entscheiden. Der Einwand erweist sich als unbegründet.

c) Das Argument, dass die neue Planung zu unklaren Parkplatzverhältnissen führe, ist völlig unbegründet und an den Haaren herbeigezogen. Die Benützung der geplanten Parkplätze ist im Gestaltungsplan klar zugeordnet. Vom Beschwerdeführer ist in keiner Weise bewiesen worden, dass durch die Abänderung des Gestaltungsplanes seine Parkplätze betroffen werden. Dieser letztere Aspekt kann auch nicht Gegenstand des Nutzungsplanverfahrens sein.

5. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass die Vorschrift von § 42 des kant. Baureglementes in Verbindung mit Anhang IV zum Baureglement verletzt werde, da für das im Gestaltungsplan vorgesehene Restaurant zu wenig Parkplätze vorhanden seien. Dieses Problem ist im Baubewilligungsverfahren zu beurteilen. Im vorliegenden Nutzungsplanverfahren ist nur zu untersuchen, ob die ausgewiesene Anzahl von Parkplätzen es überhaupt zulässt, einen Restaurationsbetrieb zu errichten, denn es ist davon auszugehen, dass sich Grösse und Umfang des Restaurants

und auch der übrigen Betriebe nach den vorhandenen Parkplätzen richten müssen.

Insgesamt sind im betreffenden Bereiche 34 Parkplätze vorgesehen, wobei 28 alleine dem Restaurant zugeordnet sind. Damit lässt sich mit Bestimmtheit ein Restaurant errichten. Wieviele Sitzplätze es konkret nach den im Anhang IV des Baureglementes geltenden Regeln (1 Abstellplatz für je 3 Sitzplätze, Berücksichtigung der Mehrfachnutzung, etc.) aufweisen darf, ist hier nicht festzulegen. Diese Prüfung ist ebenfalls im Baubewilligungsverfahren vorzunehmen.

Bemerkenswert ist, dass vom Beschwerdeführer selber mit RRB Nr. 5011 vom 5. September 1978 verlangt wurde, es seien für sein 130 Sitzplätze umfassendes Restaurant insgesamt 17 Parkplätze zu schaffen.

Die Planung ist hinsichtlich des Parkplatzangebotes ausreichend und zweckmässig. Der Einwand des Beschwerdeführers ist unbegründet.

6. Der Beschwerdeführer bemängelt weiter, der abgeänderte Gestaltungsplan bewirke eine krasse Uebernutzung des Dorfkerns, unter welcher er zu leiden habe. Deshalb solle der Gestaltungsplan redimensioniert oder allenfalls in seiner ursprünglichen und gegenwärtig geltenden Form verwirklicht werden.

Mit der Abänderung werden die projektierten Bauten entlang der Kantonsstrasse um einen Gebädetrakt östlich des neuen Dorfplatzes reduziert. Die Ausnützungsziffer beträgt nach wie vor 0,6. Neu sind nur die Zufahrt, die Parkierung und die Verlegung des Dorfplatzes. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers ist also kein Nachteil, sondern ein Vorteil eingetreten, weil ein Gebädetrakt wegfallen soll. Der Beschwerdeführer widerspricht sich also selber, wenn er in Art. 1 der Beschwerdeschrift ausführt, "der geltende

Plan mit einer Zu- und Wegfahrt nördlich von GB Nr. 1020" erlaube "eine harmonische und nutzungsgerechte Ueberbauung im Dorfkern", weshalb grundsätzlich auf einen neuen Gestaltungsplan verzichtet werden könne.

7. Auf die Einwände von Art. 4 der Beschwerdeschrift kann hier nicht eingetreten werden, da hier Argumente geltend gemacht werden, welche nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein können (drohende Konkurrenz durch das neue Restaurant).
8. Der Beschwerdeführer verlangt, dass das Projekt "Restaurant Pflug" sowie das Mehrfamilienhaus mit Milchannahmestelle und Bank "wegzulassen" seien.

Die konkreten Projekte sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Möglichkeit, diese Bauvorhaben zu verwirklichen, ist heute schon durch den gegenwärtigen Gestaltungsplan gegeben. Daran hat die erfolgte Planung nichts geändert. Es ist üblich und zweckmässig, dass eine gute Dorfkernplanung solche Projekte ermöglicht.

Der Beschwerdeführer erwähnt übrigens selber, dass der bisherige Gestaltungsplan, welcher diese Projekte vorsieht, eine harmonische und nutzungsgerechte Ueberbauung im Dorfkern erlaube.

Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als widersprüchlich und unbegründet.

9. Der Antrag des Beschwerdeführers, es sei ein angemessener öffentlicher Parkplatz für die Benützung des Mehrzweckgebäudes und für kirchliche Anlässe auszuscheiden, geht zu weit. Nach rechtsgültigem Gestaltungsplan sind genügend Parkplätze für die Kirche und das Kirchgemeindehaus vorgesehen. Dieser Teil des Gestaltungsplanes wird auch nicht abgeändert und ist, da er klar ausserhalb des Abgrenzungsbereiches der Aenderung des Gestaltungsplanes liegt,

auch nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. Auf diesen Antrag ist deshalb nicht einzutreten. Es kann aber festgehalten werden, dass die Gemeinde für die wenigen Grossanlässe im Jahr genügend Parkplätze beim Schulhaus und beim neuen Mehrzweckgebäude an der Poststrasse besitzt und zur Verfügung stellen kann.

10. Es kann in diesen Beschwerdeverfahren der Eindruck nicht verwehrt bleiben, dass der Beschwerdeführer durch seine Beschwerde nur die Erstellung eines Konkurrenzbetriebes verhindern will. Anlässlich des Augenscheines vom 17. September 1980 wurde ihm eine Frist bis 3. Oktober 1980 gewährt, die Beschwerde zurückzuziehen. Diese Frist lief unbenützt ab. Das am 30. Oktober 1980 eingereichte Sistierungsgesuch und die Offerte an die Gemeinde, die Parzelle, auf welcher der geplante Gasthof zu stehen kommt, zu erwerben und beim Zustandekommen des Kaufvertrages die Beschwerde zurückzuziehen, zeigen deutlich, dass es dem Beschwerdeführer in erster Linie darum geht, Zeit zu gewinnen. Er musste wissen, dass an der Gemeindeversammlung vom 16. September 1979 beschlossen wurde, das fragliche Grundstück der Firma Bären AG zu verkaufen. Ferner wusste er, dass bereits ein Bauprojekt ausgearbeitet wurde.

Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer nach einem Kauf des Grundstückes die Beschwerde zurückziehen würde, obwohl seine sogenannten planerischen Anliegen dann ja nicht beseitigt wären, zeigt unmissverständlich, wie "ernst" es ihm um die Planung der Gemeinde als solche geht.

11. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Beschwerde in sämtlichen Punkten unbegründet ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Beschwerdeführer hat an die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidegebühr) Fr. 350.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

B) Beschwerde E. Steiner

1. Der Beschwerdeführer beantragt, dass auf die Ein- und Ausfahrt an der neu vorgesehenen Stelle verzichtet wird. Diese sollte so gebaut werden, wie sie in der rechtskräftigen Dorfkernplanung vorgesehen sei. Zur Begründung führt er folgendes an:

Die vorgesehene Ein- und Ausfahrt befinde sich genau gegenüber der Ein- und Ausfahrt seines landwirtschaftlichen Betriebes. Da ein intensiver Fahrverkehr in das vorgesehene Dorfzentrum zu erwarten sei, bringe dies eine unzumutbare Behinderung für ihn. Er sei auf eine möglichst unbehinderte Benützung der Kantonsstrasse entlang seiner Liegenschaft angewiesen. Eine solche Ausfahrt könne auch zu Unfällen führen. Ein weiterer Grund zur Beschwerde sei der zu erwartende Lärm, vor allem während der Nacht. Sein Schlafzimmer befände sich unmittelbar an der Stelle, wo die in die Kantonsstrasse einfahrenden Fahrzeuge beschleunigen würden. Die vorgesehene Ein- und Ausfahrt hätte auch eine Wertverminderung seiner Liegenschaft zur Folge.

Die Gemeinde beantragt auch hier die Abweisung der Beschwerde. Für ihre Begründung wird auf die Vernehmlassung verwiesen.

2. Der Beschwerdeführer hat kein Recht, die Kantonsstrasse als Vorplatz zu benützen. Der Einwand, der Beschwerdeführer werde an der unbehinderten Benützung der Kantonsstrasse gehindert, ist folglich unbehelflich. Er besitzt kein Sonderrecht und ist verpflichtet, diese im üblichen Rahmen, also nur für die Zu- und Wegfahrt zu benützen. Daran wird er aber durch die Aenderung des Gestaltungsplanes nicht gehindert.

3. Bezüglich des Einwandes der Verkehrssicherheit (Unfallgefahr) wird auf die vorne erwähnten Erwägungen in der Beschwerde Berger verwiesen (vorne II A) 4. a)). Dieser Einwand ist unbegründet.
4. Der Beschwerdeführer befürchtet weiter Lärminmissionen. Hier kann grundsätzlich ebenfalls auf die diesbezüglichen Erwägungen in der Beschwerde Berger verwiesen werden (vorne II, A) 4. b)).

Sicher liegt die Dorfkernplanung im öffentlichen Interesse. Die Abänderung des Gestaltungsplanes ist zweckmässig, zumal sie den Verkehr auf dem kürzesten Weg auf die Kantonsstrasse erschliesst. Es ist leider unumgänglich, dass der Beschwerdeführer diese zusätzlichen Immissionen hinzunehmen hat. In Anbetracht der Bedeutung dieser Dorfkernplanung muss das öffentliche Interesse aber vor das private Interesse gestellt werden. Der Beschwerdeführer erfährt übrigens durch die Abänderung des Gestaltungsplanes nicht nur Nachteile. Diesbezüglich wird auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen.

Da sich die Planung als zweckmässig und im öffentlichen Interesse liegend erweist, ist auch dieser Einwand abzuweisen.

5. Ob die Liegenschaft durch diese Abänderung des Gestaltungsplanes einen Minderwert erleidet, wie der Beschwerdeführer behauptet, ist in einem separaten Verfahren zu beurteilen. Darauf ist hier nicht einzutreten.
6. Der Beschwerdeführer hat gemäss dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens an die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidungsgebühr) Fr. 100.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Gestaltungs- und Baulinienplanes "Dorfkern" sowie die Ergänzung der dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Einwehnergemeinde Horriwil werden genehmigt.

2. Das Sistierungsgesuch von Herrn F. Berger, Horriwil, vertreten durch Herrn Dr. R. Hauert, Fürsprech und Notar, Solothurn, wird abgewiesen.

3. Die Beschwerden von Herrn F. Berger, Horriwil, vertreten durch Herrn Dr. R. Hauert, Fürsprech und Notar, Solothurn, und Herrn E. Steiner, Horriwil, werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

4. An die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) haben Herr F. Berger Fr. 350.-- und Herr E. Steiner Fr. 100.-- zu bezahlen. Die geleisteten Kostenvorschüsse werden verrechnet.

5. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1981 noch je 3 Plansätze über die Aenderung der Dorfkerneplanung sowie ein Exemplar der Ergänzung der Sonderbauvorschriften zuzustellen. Je ein Exemplar ist auf Leinwand aufzuziehen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde aufzuziehen.

E. Steiner Horriwil

Kostenvorschuss Fr. 100.--

Verfahrenskosten Fr. 100.--

v. Kto. 18-600 auf Kto. 2010-230 umbuchen

Dr. R. Hauert, Solothurn

Kostenvorschuss Fr. 100.--

Verfahrenskosten Fr. 350.--

Fr. 250.--

=====

zahlbar innert 30 Tagen mit  
beiliegendem Einzahlungsschein  
(Staatskanzlei Nr. 963) ES

EC Horriwil

Genehmigungsgebühr Fr. 200.--

Publikationskosten Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

zahlbar innert 30 Tagen mit  
beiliegendem Einzahlungsschein

(Staatskanzlei Nr. 964 ) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Giger

Bau-Departement (2) Ba/Bi

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement (4)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan mit  
Sonderbauvorschriften

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Finanzverwaltung/Buchhaltung (2)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4511 Horriwil, mit Einzahlungsschein  
EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4511 Horriwil, mit je 1 gen. Plan und  
Sonderbauvorschriften (folgen später)

Ingenieurbüro Rud. Enggist, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Hrn. Eugen Steiner, Hauptstrasse, 4511 Horriwil / EINSCHREIBEN

Hrn. Dr. Rudolf Hauert, Fürsprech und Notar, Rossmarktplatz 1,  
4500 Solothurn (2), mit Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

Die Aenderung des Gestaltungs- und Baulinienplanes "Dorfkern"  
sowie die Ergänzung der dazugehörenden Sonderbauvorschriften  
der Einwohnergemeinde Horriwil werden genehmigt.